

HUNDESTEUERORDNUNG

§ 1 Steuergegenstand

In der Marktgemeinde Mittersill unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
4. Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Ordnung eine Steuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Steuer bereits vorgeschrieben wurde, von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.
5. Wird anstelle eines im ersten Halbjahr nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund nicht gehalten, ist auf Antrag die Hälfte des Jahresbeitrages der Hundesteuer dem Steuerpflichtigen zu refundieren.

§ 3 Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

für einen Hund je Haushalt im Orts- und Siedlungsbereich, der im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist	€ 65,00
für einen Hund je Haushalt im übrigen (ländlichen) Gemeindegebiet.....	€ 35,00
Gemeindegebiet (mit Ausnahme der Landwirte im ländlichen Gebiet).....	€ 95,00
für den zweiten bzw. je weiteren Hund der Landwirte im ländlichen Bereich (Flächenwidmungsplan Grünland).....	€ 65,00

§ 4 Steuerbefreiung

1. Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für
 - a) Diensthunde des Polizei- und Gendarmeriedienstes.
 - b) Lawinensuchhunde, sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.
 - c) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind.
 - d) Jagdhunde von Berufsjägern, wenn der Hund aus beruflichen Gründen erforderlich ist.
 - e) ein Hund je Landwirt, dessen Hof im Flächenwidmungsplan im Grünland liegt.
2. Von der Entrichtung der Hundesteuer sind auf Antrag Personen zu befreien, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Abgabe gefährdet ist (mittel-lose Personen).
3. Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des Abs.2) der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichzulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.
4. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß Abs. 1) und 2) ist vom Antragsteller nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

§ 5 Steuerermäßigung

1. Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar je zwei der gleichen Rasse, darunter wenigstens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird, sofern nicht eine Ausnahme von der Besteuerung im Sinne des § 1 besteht, auf Antrag eine Steuerermäßigung gewährt, wenn sie ihre Zwinger und Zuchttiere, sowie die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch bei einem österr. kynologischen Verband eintragen lassen.
2. Die Ermäßigung beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der im § 3 angegebenen Sätze.
3. Vom Hundezüchter gezüchtete Hunde sind bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit, wenn sie im Zwinger des Hundezüchters gehalten werden.
4. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind und nur unter der Bedingung, das ordnungsgemäße, der Abgabenbehörde jederzeit vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand sowie jede Veränderung des Bestandes an Hunden zu ersehen ist und die Ab- und Zugänge von Hunden, bei Abgabe von Hunden auch der Name und die Adresse des Erwerbers, der Abgabenbehörde innerhalb einer Woche gemeldet werden.
5. Die Steuerermäßigung erlischt rückwirkend mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weggefallen sind.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

1. Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neu geworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerschuld wird jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig.
3. Entsteht die Steuerschuld erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbetrages der Hundesteuer zu entrichten.

§ 7 Wachhunde

1. Wachhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde ab dem Alter von 6 Monaten, die aufgrund ihrer Körpergröße und Wesensart oder aufgrund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsdürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder
 - b) Gewerbebetrieben, Lagerplätzen, Lagerräumen oder
 - c) Wohngebäudenverwendet werden. Bewachungsdürftigkeit liegt dann vor, wenn aufgrund größerer Entfernung der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden, oder aufgrund schlechter Verkehrsbedingungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse, mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall nicht zu rechnen ist.
2. Bestehen Zweifel an der Wacheignung eines Hundes, so obliegt es dem Hundehalter, für diesen Hund einen Nachweis über die Wacheignung zu erbringen.
3. Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (z.B. Hütte, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.

§ 8 Anzeigepflicht von Feststellung der Ausnahme von der Besteuerung

1. Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Marktgemeinde Mittersill ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
2. Der Halter eines Wachhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. 1) den Verwendungszweck des Hundes nachzuweisen.
3. Jeder Hund welcher weggegeben wird, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

4. Die Abgabenbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob Hunde als Wachhunde, Blindenführerhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und im Sinne des § 1 von der Besteuerung ausgenommen sind.
5. Jeder Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausübung von der Besteuerung gem. Abs. 4) oder für eine Steuerbefreiung (§ 4) ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 9 Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragung über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 10 Hundesteuermarke

1. Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund kostenlos eine Hundemarke aus.
2. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Hundehalter auf Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
3. Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in gut sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
4. Hundesteuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere den Hundesteuermarken ähnliche Marken, dürfen nicht angelegt werden.
5. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Jahres zu tragen.

§ 11 Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963, i.d.g.F. Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Anmerkung:

§ 3 in der Fassung des Haushaltsbeschlusses vom 30.11.2017, kundgemacht am 01.12.2017.